

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Spezialmärkte der Stadt Leipzig (Marktgebührensatzung)**

Beschluss Nr. RBIV-1049/07 der Ratsversammlung vom 14.11.2007, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 23 vom 08.12.2007.

Die Stadt Leipzig hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der § 3 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes am 14.11.2007 folgende Gebührensatzung unter Berücksichtigung der Kalkulation zugrunde liegenden Gebührenbedarfsrechnung für den Zeitraum 2008 bis 2012 beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Leipzig erhebt für die Standplatzzuweisung auf den Wochen- und Spezialmärkten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage der Marktgebührensatzung beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber der Standplatzzuweisung.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht bei den Wochen- und Spezialmärkten entsteht mit der Standplatzzuweisung.

(2) Dauerhändler auf den Wochenmärkten erhalten auf Antrag eine einmalige Standplatzzuweisung. Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit monatlichem Gebührenbescheid und bemisst sich nach Anzahl der tatsächlichen Markttag. Die Gebühren sind im voraus und bargeldlos zu entrichten. Die Fälligkeit der Gebühren ist der letzte Werktag des Vormonats.

(3) Tageshändler erhalten eine tägliche Standplatzzuweisung. Die Gebühren werden mit der Zuweisung vor Nutzungsbeginn in bar fällig.

(4) Wird die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt bzw. infolge höherer Gewalt nicht nutzbar, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühr.

### **§ 4 Gebührenberechnung**

(1) Die Gebühren werden gem. der Standplatzzuweisung für die benannte Fläche und Zeitdauer erhoben.

(2) Verbrauchsabhängige Nebenkosten sind in der Gebühr nicht enthalten und werden gemäß der Zulassungsbedingungen erhoben.

(3) Werden an einem Tag auf verschiedenen Wochenmärkten Standplätze zugewiesen, so wird stets die volle Gebühr erhoben.

(4) Die Gebühren sind umsatzsteuerpflichtig. Im Gebührenverzeichnis ist die Nettogebühr ausgewiesen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Wochen- und Spezialmärkte der Stadt Leipzig vom 15.10.2003 außer Kraft.

<b>Anlage gemäß § 1 zur Gebührensatzung für Märkte der Stadt Leipzig</b>			
<b>Gebührenverzeichnis für Wochen- und Spezialmärkte</b>			
<b>auf der Grundlage der Kosten- und Gebührenkalkulation von 2007</b>			
<b>für den Zeitraum 2008 - 2012</b>			
Zone I , Innenstadt, begrenzt durch Ring			
Zone II, übriges Stadtgebiet			
Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz	
		Gebühren (Netto) €	
	Aufrundung auf volle qm	Zone I	Zone II
<b>1. Wochenmärkte</b>			
Markthändler (Angebot gem. § 67 (1) GewO)			
- Dauerhändler	qm/tgl.	2,00	1,50
- Tageshändler	qm/tgl.	2,50	2,00
Markthändler (erweitertes Sortiment)			
- Dauerhändler	qm/tgl.	2,50	2,00
- Tageshändler	qm/tgl.	3,00	2,50
<b>2. Spezialmärkte</b>			
<b>2.1. Leipziger Markttage/Blumen-/Keramikmarkt Weinfest/Sondermärkte</b>			
Markthändler BKM	qm/tgl.	3,50	
Händler mit allgem. Warensortiment	qm/tgl.	5,60	
- mit Miethütte Marktamt	qm/tgl.	11,20	
Gastronomie (Speisen und Getränke im Zelt)	qm/tgl.	2,50	
- Außenstand mit Freisitz / pro Stück für gesamten Zeitraum		100,00	
Imbiss/Winzer/Waffelbäcker/Kräppelchen	qm/tgl.	7,50	
Kinderkarussell	qm/tgl.	0,60	
<b>2.2. Weihnachtsmarkt</b>			
Handwerker mit täglichen Vorführungen	qm/tgl.	4,00	
Händler mit allgemeinem Warensortiment	qm/tgl.	5,60	
- mit Miethütte vom Marktamt	qm/tgl.	9,20	
Waffelbäcker/Kräppelchen	qm/tgl.	7,50	
Imbiss und Getränke	qm/tgl.	10,20	
- mit Miethütte vom Marktamt	qm/tgl.	13,20	
Stehische			
- pro Stück für gesamten Zeitraum		25,00	
Kinderkarussell	qm/tgl.	0,60	
Gemeinnützige Vereine -mit Miethütte Marktamt	qm/tgl.	3,00	